



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SOFT-PARK GmbH

Stand 01.11.2014

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen der SOFT-PARK GmbH und ihren Kunden.

1.2 Für alle Verträge mit der SOFT-PARK GmbH gelten:

- der schriftliche Vertrag/Auftrag
- diese Geschäftsbedingungen
- sowie gegebenenfalls weitere Geschäftsbedingungen, sofern nachfolgend auf sie verwiesen wird und
- schließlich die gesetzlichen Regelungen

in der vorgenannten Reihenfolge.

1.2 Nachfolgend wird der Vertragspartner als „AG“ (Auftraggeber) bezeichnet, die SOFT-PARK GmbH wird als „SOFT-PARK“ bezeichnet, SOFT-PARK und AG gemeinsam als die „Parteien“.

§ 2 Vertragsschluss/ Vertragsinhalt

2.1 Ein Vertrag zwischen SOFT-PARK und dem AG kommt zustande durch schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch SOFT-PARK, durch Abschluss eines Individualvertrages oder durch den Eingang einer Lieferung von SOFT-PARK beim AG, je nach dem, was zu erst erfolgt.

2.2 Durch den schriftlichen Vertrag oder die Auftragsbestätigung werden zwischen den Parteien bestehenden ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen, Zusagen oder Angebote vollumfänglich ersetzt.

2.3 Sofern SOFT-PARK die Installation von Lieferungen nicht ausdrücklich kostenfrei übernimmt, geht diese zu Lasten des AG; ohne anderweitige Vereinbarung wird SOFT-PARK die Installation gesondert abrechnen.

2.4 Von SOFT-PARK in Aussicht gestellte Termine und Fristen für Leistungen und Lieferungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich im Vertrag/Angebot festgehalten wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2.5 SOFT-PARK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die SOFT-PARK nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse SOFT-PARK die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SOFT-PARK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SOFT-PARK vom Vertrag

zurücktreten. Im Falle der Verzögerung bezüglich einzelner Lieferungen, Leistungen oder Teilen davon, besteht das Rücktrittsrecht nur in Bezug auf die verhinderte Teillieferung oder Teilleistung, soweit dem Kunden nicht die Annahme der Teillieferungen oder Teilleistung unzumutbar ist.

2.6 Gerät SOFT-PARK mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug oder wird eine Leistung oder Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von SOFT-PARK auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 begrenzt.

2.7 Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dem Inhalt des schriftlichen Vertrages zwischen den Parteien bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Angaben in Prospekten, Katalogen, Broschüren, auf der Internetseite von SOFT-PARK und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich vereinbart oder zugesichert sind.

§ 3 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

3.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von SOFT-PARK, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet SOFT-PARK auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

3.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von SOFT-PARK.

3.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SOFT-PARK noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim AG liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den AG über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SOFT-PARK dies dem AG angezeigt hat.

3.4 Die Sendung wird von SOFT-PARK nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 4 Vorbereitungshandlungen und Abnahme

4.1 Sofern die Lieferungen vom SOFT-PARK installiert werden, hat der AG die entsprechenden Lokalitäten gemäss Instruktion von SOFT-PARK rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zuvor auf seine Kosten mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Stromversorgung, Klimatisierung, etc.) für den Betrieb der Lieferungen auszustatten. Sofern sich die Installation der Lieferung aufgrund eines Verstoßes des AG gegen die vorstehende Pflicht verzögert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die im Individualvertrag vereinbarte Vergütung und die Zahlungsfrist bleiben von der Verzögerung unberührt.

4.2 Installationsarbeiten oder andere Leistungen werden unmittelbar nach deren Abschluss von den Parteien abgenommen. Die Abnahme erfolgt im Beisein je eines Vertreters der Parteien; es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt.

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern SOFT-PARK auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- SOFT-PARK dies dem AG unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 5.3 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der AG mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (zB. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind, und
- der AG die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber SOFT-PARK angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 5 Gewährleistungsfristen

5.1 Sofern der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle von SOFT-PARK gelieferten Produkte eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme beginnt.

5.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den AG oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn SOFT-PARK nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den AG bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

5.3 Bei Sachmängeln oder Schlechterfüllung der Leistung ist SOFT-PARK nach ihrer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5.4 Die Gewährleistungsverpflichtung wird von SOFT-PARK je nach Wartungskategorie entweder am Standort der gelieferten Ware selbst (Standort-Wartung), bei SOFT-PARK oder durch Dritte erbracht. Bei der Standort-Wartung wird SOFT-PARK die Leistungen während der normalen Geschäftszeit am Standort der Lieferungen erbringen. Bei der Wartung bei SOFT-PARK obliegt die Demontage, der Transport, die Installation und Wiederinbetriebnahme dem Kunden.

5.5 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von SOFT-PARK, kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

5.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von SOFT-PARK den Dienstleistungs- oder Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 6 Dienstleistungen

6.1. Beauftragt der AG SOFT-PARK mit der Erbringung von Dienstleistungen (Wartung, Notruf, Pflege, Beratung), so gilt jeweils die jeweils aktuelle Preisliste von SOFT-PARK als vereinbart, sofern nicht im Vertrag andere Preise vereinbart wurden.

6.2 Wird die Dienstleistung vor Ort beim AG erbracht, so sind die Reisekosten vom AG zu erstatten. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste von SOFT-PARK als vereinbart, sofern nicht im Vertrag zwischen den Parteien etwas Abweichendes vereinbart wurde.

6.3 Die Haftung für die Erbringung von Dienstleistungen wird gem. § 11 dieser Bedingungen beschränkt.

6.4 Sämtliche Preisangaben im Vertrag und/oder in diesen Geschäftsbedingungen verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Netto Preise, der AG schuldet zuzüglich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7 Erstellung von Software

7.1 Beauftragt der AG SOFT-PARK mit der Erstellung und/oder Änderung und/oder Ergänzung von Software, so gilt die jeweils aktuelle Preisliste hierfür als vereinbart, sofern nicht die Parteien im Vertrag etwas Abweichendes geregelt haben

7.2 Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten bei der Erstellung/Änderung/Ergänzung von Software, soweit nicht im Vertrag und in diesen Bedingungen geregelt, nach den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Software.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- die Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Rechnern des AG, sofern und soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von SOFT-PARK erforderlich ist
- die Bereitstellung aller Daten, Informationen, Informationsträger, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von SOFT-PARK erforderlich sind
- die unverzügliche Meldung von Fehlern gemäß dem Vertrag und diesen Bedingungen

§ 9 Haftung

9.1 Die Haftung von SOFT-PARK auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten nach Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 begrenzt.

9.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet SOFT-PARK einschließlich etwa eingeschalteter Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

9.3 Die Haftung für fahrlässige verursachte Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.4 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der erbrachten Dienstleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Dienstleistung typischerweise zu erwarten sind.

9.5 Eine Haftung von SOFT-PARK bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten scheidet aus.

9.6 Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantieerklärungen bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen SOFT-PARK zurechenbarer Verursachung von Verletzungen des Leibes oder des Lebens.

9.7 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Jahr, es sei denn SOFT-PARK ist Arglist vorwerfbar.

9.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SOFT-PARK.

9.9 Soweit SOFT-PARK technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und die Auskünfte und/oder die Beratung nicht zum Umfang der geschuldeten Leistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.10 Die Haftungsbegrenzungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von SOFT-PARK für vorsätzliches Verhalten sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Der AG verpflichtet sich, den im Individualvertrag festgelegten Preis ohne Abzug zu bezahlen, welcher 7 Tage nach Abgang der Lieferung bei SOFT-PARK oder bei abgeschlossener Leistung fällig wird. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SOFT-PARK.

10.2 Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

10.3 Für den Fall, dass der SOFT-PARK aufgrund der Nichtleistung des AG ein Rücktrittsrecht zusteht, ist der AG verpflichtet, SOFT-PARK einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Vertragssumme zu bezahlen. Die Pflicht zur Zahlung besteht unabhängig davon, ob der Kunde den Verzug verschuldet hat oder nicht. Die Inanspruchnahme des pauschalierten Schadensersatzes hindert SOFT-PARK nicht, einen diesen Betrag übersteigenden Schaden konkret nachzuweisen und zusätzlich einzufordern. Der AG kann den Gegenbeweis eines tatsächlich geringeren Schadens führen, wenn er auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes in Anspruch genommen wird.

10.4 Alle Preise verstehen sich in Euro netto, das heisst, sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern, Zoll, Abgaben etc. gehen zu Lasten des AG.

§ 11 Datenschutz

11.1 Der AG stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

11.2 SOFT-PARK stellt sicher, dass SOFT-PARK im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich der SOFT-PARK mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) ab.

11.3 SOFT-PARK stellt sicher, dass alle von SOFT-PARK beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

§ 12 Geheimhaltung

12.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit von SOFT-PARK für den AG gegenseitig zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge und Tatsachen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

12.2 Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von SOFT-PARK als auch vom AG, sofern die Weitergabe nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

12.3 SOFT-PARK verpflichtet sich, auch mit allen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

13.1 SOFT-PARK behält sich in Bezug auf sämtliche gelieferte Ware (Hard- und Software) das Eigentum und/oder die Nutzungsrechte vor bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung vor.

13.2 Die Geltendmachung des Eigentums- bzw. Nutzungsrechtsvorbehalts durch SOFT-PARK gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, solange SOFT-PARK nicht ausdrücklich den Rücktritt erklärt.

13.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SOFT-PARK erlischt das Recht des AG zur Weiterverwendung von gelieferter Soft- und/oder Hardware, es sei denn SOFT-PARK teilt dem AG

etwas anderes mit. Sämtliche vom AG angefertigten Programm-Kopien von vertragsgegenständlicher Software müssen in diesem Fall gelöscht werden.

§ 14 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die Vergütungsansprüche von SOFT-PARK ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen und/oder Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Vertrages zwischen den Parteien oder dieser Bedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Erfolgt eine schriftliche Niederlegung nicht, so werden die Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen erst mit schriftlicher Zustimmung von SOFT-PARK verbindlich. Vorstehendes gilt auch für den Verzicht auf die hier oder im Vertrag geregelte Schriftform selbst.

§ 16 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren für die vertragliche Beziehung die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

§ 17 Gerichtsstand

Für den Fall, dass der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie diesen oder weiteren einbezogenen Bedingungen von SOFT-PARK Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen und/oder weiterer einbezogener Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages sowie dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten an nächsten kommt.